

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz.....	141
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) .....	142
Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag.....	144

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Fahrradabstellboxen auf dem Bahnhofsvorplatz .....	144
Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen .....	145
Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgenden Beschluss gefasst: .....	145

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

- Landkreis Uelzen Uelzen, 19.11.2020  
- I20200006 -

#### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Durch die JWE Bürgerwindpark Könau-Ostedt-Suhlendorf GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 20.01.2020 beim Landkreis Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20200006  
Anlage: Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 150 m [WEA 1, 3, 4, 7] bzw. 161 m [WEA 2, 5, 6] und einem Rotordurchmesser von je 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 229 m bzw. 240 m  
Antragstellerin: JWE Bürgerwindpark Könau-Ostedt-Suhlendorf GmbH & Co. KG, Kroetzer Allee 5, 29559 Wrestedt

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Ostedt, Flur 2, Flurstücke 39/2, 42/2
- „WEA 2“ – Gemarkung Ostedt, Flur 2, Flurstück 108/2
- „WEA 3“ – Gemarkung Suhlendorf, Flur 1, Flurstück 202/1
- „WEA 4“ – Gemarkung Ostedt, Flur 2, 93/1, 95

- „WEA 5“ – Gemarkung Suhlendorf, Flur 2, Flurstück 42/1
- „WEA 6“ – Gemarkung Ostedt, Flur 2, Flurstück 86/1
- „WEA 7“ – Gemarkung Ostedt, Flur 2, Flurstück 78/1

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BlmSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 1328), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BlmSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von sieben WEA im Windpark Könau“, Stand 17.01.2020). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/berflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattenwurfgutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (inklusive Avifaunistischer Erfassungen & Konfliktanalyse, einem Fachbeitrag Rotmilan zum Vorhaben und einem Fledermausfachbeitrag). Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevanten Berichte, Empfehlungen und Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme des Umweltamtes vom 27.10.2020
- Stellungnahme Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 05.08.2020
- Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 19.06.2020
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 17.07.2020
- Stellungnahme der Gemeinde Wrestedt und der Samtgemeinde Aue vom 09.04.2020
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 30.03.2020
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 04.04.2020
- Stellungnahme der Samtgemeinde Rosche vom 02.03.2020
- Stellungnahme der Gemeinde Suhlendorf vom 02.03.2020

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen **im Zeitraum vom 14.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/ZlswvcPq9LAmCFS> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen  
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen und Stellungnahmen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 14.12.2020 bis einschließlich 15.02.2021** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: [m.widling@landkreis-uelzen.de](mailto:m.widling@landkreis-uelzen.de), Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Könau) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: Mittwoch, 17.03.2021**  
**Uhrzeit: 10.00 Uhr**  
**Ort: Landgasthof Grütmacher, Kroetzer Allee 5, 29559 Wrestedt – Ostedt**

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 19.11.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

– Landkreis Uelzen  
– I20200019 –

Uelzen, 20.11.2020

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Durch die wpd Windpark Nr. 383 GmbH & Co. KG, wurde mit Antrag vom 03.06.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes

(BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20200019  
Anlage: Errichtung von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Bankewitz  
Betreiber: wpd Windpark Nr. 383 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 5, Flurstück 6/1  
„WEA 2“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 4, Flurstück 12/1  
„WEA 3“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 4, Flurstück 12/1  
„WEA 4“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 4, Flurstück 8/1  
„WEA 5“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 4, Flurstück 13/1  
„WEA 6“ – Gemarkung Polau, Flur 1, Flurstück 20/2  
„WEA 7“ – Gemarkung Polau, Flur 1, Flurstück 20/2  
„WEA 8“ – Gemarkung Polau, Flur 1, Flurstück 5/8

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BlmSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 1328), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BlmSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Stand Mai 2020). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 12.03.2020 sowie dem Gutachten zur Darstellung und Beurteilung

der optischen Wirkung mit Datum 20.05.2020 zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (inklusive Avifaunistischer Erfassungen, separater Rotmilanerfassung und Artbetrachtung des Mäusebussards sowie Fledermausfachbeitrag). Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes, Stand Mai 2020, in welchem die vorangenannte Artenschutzprüfung integriert ist.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 16.09.2020
- Stellungnahme Kreisstraßen vom 22.06.2020
- Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 09.11.2020
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 29.07.2020
- Bauplanungsrechtliche Stellungnahme vom 30.07.2020
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 07.07.2020
- Stellungnahme der Gemeinden Rosche und Stoetze sowie der Samtgemeinde Rosche vom 06.07.2020
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 13.07.2020
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 07.07.2020
- Bauordnungsrechtliche Stellungnahme vom 08.10.2020

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen **im Zeitraum vom 14.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/fRhZ8ldSgrZnLd> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen  
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 14.12.2020 bis einschließlich 15.02.2021** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: [m.widling@landkreis-uelzen.de](mailto:m.widling@landkreis-uelzen.de), Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Bankewitz) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung sowie ggf. Zeitpunkt und Ort des Termins werden gesondert bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 20.11.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

### **Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag**

Jubilaren bzw. Jubelpaaren können aus Anlass obiger Jubiläen Glückwunschkunden und ggf. Ehrengaben überreicht werden. Etwaige Wünsche bitte ich der Gemeinde oder Samtgemeinde des Wohnortes spätestens einen Monat vorher unter Angabe des Vornamens, der Anschrift sowie des Datums und des Ortes der Eheschließung bzw. der Geburt mitzuteilen. Soweit möglich, bitte ich die Heirats- oder Geburtsurkunde vorzulegen. Ich bitte die Gemeinden und Samtgemeinden, bekanntwerdende Jubiläen rechtzeitig zu melden. Anträge auf Überreichung einer Glückwunschkunde können beim Landkreis Uelzen, Vorzimmer Dezernat II, angefordert werden.

Uelzen, den 16. November 2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

### **Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Fahrradabstellboxen auf dem Bahnhofsvorplatz**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.

GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Die Hansestadt Uelzen betreibt und unterhält auf dem Friedensreich-Hundertwasser-Platz (gewidmete Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Uelzen, Flur 6, Flurstücksnummer 31/29) Fahrradabstellplätze als öffentliche Einrichtung. Sie dient dem Umsteigen von Individualverkehr per Fahrrad auf die öffentlichen Verkehrsmittel Bahn oder Bus. Die Einrichtung umfasst frei zugängliche Fahrradständer, Stellplätze in Sammelschließanlagen und Einzelboxen mit Steckdosen für Lademöglichkeiten.

#### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

Jedermann ist berechtigt, die Einrichtung im Rahmen dieser Satzung zu benutzen. Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Soweit die Einrichtung in Ihrer Kapazität ausgelastet ist, besteht kein Anspruch auf Benutzung.

#### **§ 3**

#### **Benutzungsregeln**

- (1) Die Fahrradboxen dienen dem Einstellen von Fahrrädern und dem Aufladen von Akkus von Pedelecs und E-Bikes.
- (2) Es dürfen keine fremden oder gefährlichen Gegenstände eingestellt und gelagert werden.
- (3) Die Fahrradboxen verfügen über ein digitales Zugangssystem. Nutzerinnen und Nutzer haben sich vor der erstmaligen Benutzung auf der Internetseite <https://www.bikeandridebox.de/> zu registrieren. Die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt durch Buchung auf der vorgenannten Webseite. Alternativ ist eine Buchung ohne vorherige Registrierung in der Stadt- und Touristinformation der Hansestadt Uelzen möglich.

#### **§ 4**

#### **Gebühren, Fälligkeit, Abrechnung**

- (1) Für die Benutzung der Sammelschließanlage beträgt die Gebühr:

a) je Tag	1,00 €
b) je Woche	4,00 €
c) je Monat	10,00 €
d) je Jahr	60,00 €
- (2) Für die Benutzung der Einzelboxen inklusive Steckdosen für Lademöglichkeiten beträgt die Gebühr:

a) je Tag	2,00 €
b) je Woche	8,00 €
c) je Monat	20,00 €
d) je Jahr	120,00 €
- (3) Die Gebühr wird mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung (Buchung) fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt bei der Internetbuchung per PayPal, Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. Im Fall der Buchung in der Stadt- und Touristinformation bar oder unbar vor Ort.
- (5) Für die Benutzung der frei zugänglichen Fahrradständer wird keine Gebühr erhoben.

#### **§ 5**

#### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Hansestadt Uelzen übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Einrichtung entstehen und für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, keine Haftung.

- (2) Die Hansestadt Uelzen übernimmt für das in der Einrichtung eingestellte Fahrrad keine Verwahr- und Obhutspflichten, also keine Haftung für Verlust oder Beschädigung.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Uelzen, 16.11.2020

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister

### Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 21. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Hansestadt Uelzen beschließt den Jahresabschluss 2015 nach § 129 NKomVG und beschließt, dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen werden gem. § 117 NKomVG zur Kenntnis genommen.

Der Jahresfehlbetrag des Braschen Lehen in Höhe von – 44.690,58 € ist der entsprechenden Rücklage zu entnehmen. Die Jahresüberschüsse des Eschemann Lehen in Höhe von 1.577,99 €, des Mestwarths Lehen in Höhe von 2.692,50 € und der Margarethe-Graff-Stiftung in Höhe von 80,26 € sind der jeweiligen zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Der verbleibende Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses der Kernstadt in Höhe von – 6.180.444,48 € ist mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 641.440,53 € gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO teilweise abzudecken. Der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von – 5.539.003,95 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO in der Bilanz vorzutragen.“

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht vom Tage

nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 20. November 2020

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister  
Jürgen Markwardt

### Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Hansestadt Uelzen setzt für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie in den Gemeinsamen kommunalen Anstalten die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 138 Absatz 7 Nds. Kommunalverfassungsgesetz wie folgt fest:

#### Stadtwerke Uelzen GmbH

Aufsichtsrat – Vorsitz	302,50 € mtl. Aufwandsentschädigung
Aufsichtsrat – stellv. Vorsitz	237,50 € mtl. Aufwandsentschädigung
Aufsichtsrat – übrige Mitglieder	140,00 € mtl. Aufwandsentschädigung

#### Stadthallen GmbH

Aufsichtsrat – Vorsitz	400,00 € Sitzungsgeld
Aufsichtsrat – stellv. Vorsitz	302,50 € Sitzungsgeld
Aufsichtsrat – übrige Mitglieder	205,00 € Sitzungsgeld
Gesellschafterversammlung	205,00 € Sitzungsgeld

#### Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen

Verwaltungsrat	205,00 € Sitzungsgeld
----------------	-----------------------

#### Gemeinsame kommunale Anstalt Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg

Verwaltungsrat	205,00 € Sitzungsgeld
----------------	-----------------------

Die Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister

